

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 35/1992 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 47/2019

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 48b

Inkrafttretensdatum

01.09.2019

Abkürzung

Oö. POG 1992

Index

30 Schulen

Text**§ 48b****Assistenz an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht**

An mittleren und höheren Schulen im Sinn des § 3 Schulorganisationsgesetz und des § 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinn des § 13 Privatschulgesetz und des § 82 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz werden vom Land durch die Bildungsdirektion zur Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit bedarfsgerecht Assistentinnen und Assistenten beigestellt. Für die Beistellung der Assistenz gilt § 48a sinngemäß jedoch mit der Maßgabe, dass diese nur dann zu leisten ist, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Verpflichtung besteht. (Anm: LGBL.Nr. 47/2019)

(Anm: LGBL.Nr. 50/2017)

Im RIS seit

17.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2023

Gesetzesnummer

10000353

Dokumentnummer

LOO40019880